

# **Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss des Studiums und berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

hat im Studiengang \_\_\_\_\_ (Name des Studienganges)

an der Universität \_\_\_\_\_ (Name der Universität)

zum derzeitigen Zeitpunkt \_\_\_\_\_ (Datum) folgende Leistungspunktzahl erreicht: \_\_\_\_\_

Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt \_\_\_\_\_ Semester.

Bei regulärem Studienverlauf ist der formale Abschluss bis zum

- möglich
- nicht möglich, weil \_\_\_\_\_

**Zur Aufnahme eines Masters mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen die in PsychThG und PsychThApprO angegebenen Inhalte im Bachelorstudium umgesetzt worden sein.**

Bitte zutreffendes ankreuzen (im Falle von B und C ist die Anlage 1 auszufüllen):

- A) Neuer, berufsrechtlich anerkannter Bachelor-Studiengang Psychologie: Berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs liegt vor oder wurde vom zuständigen Landesprüfungsamt in Aussicht gestellt:**  
Der Student / die Studentin hat alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben.  
Der Studiengang wurde von der zuständigen Landesbehörde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ berufsrechtlich anerkannt oder die Anerkennung wurde in Aussicht gestellt. Soweit dies bereits auf der Bachelor-Urkunde oder dem Transcript of Records ausgewiesen wird, kann auf die Vorlage dieser Bescheinigung verzichtet werden.
- B) Bisheriger Bachelor-Studiengang Psychologie mit Möglichkeiten der Nachqualifikation, die mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt sind („Gleichwertigkeit“):**  
Der Student / die Studentin hat alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychThG sowie §§ 12-15 und Anlage 1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums voraussichtlich absolviert haben.  
Der Studiengang ist (noch) nicht berufsrechtlich anerkannt. Die notwendigen Nachqualifizierungsmöglichkeiten werden jedoch **innerhalb** des Studiengangs angeboten. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Bundeslandes abgestimmt (z.B. unter Vorlage einer Übersichts-Tabelle, die die Vergleichbarkeit belegter Module mit den Anforderungen der PsychThApprO ausweist)  
**Achtung: In diesem Falle ist entweder die Mitteilung der Gesundheitsbehörden zur Anerkennung der Nachqualifikationen oder eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).**
- C) Bisheriger Bachelor-Studiengang ohne berufsrechtlichen Bescheid/ ohne anerkannte Nachqualifizierung:**  
Der Student / die Studentin hat *im Rahmen des regulären Studiums* (ggf. mit Zusatzleistungen/ Nachqualifikationen) alle geforderten Inhalte gem. §§ 7 und 9 PsychTG sowie §§ 12-15 und Anlage

1 der PsychThApprO absolviert oder wird diese mit Abschluss des Studiums absolviert haben. Der Studiengang ist berufsrechtlich (noch) nicht durch die Gesundheitsbehörde anerkannt und die Umsetzung der o.g. Inhalte in den Modulen / Veranstaltungen oder Extrakursen wurden (noch) nicht durch die zuständige Landesbehörde geprüft. Aus Sicht der unterzeichnenden Hochschule werden die Kriterien der PsychThApprO dennoch erfüllt.

**Achtung: in diesem Falle ist eine Übersichtstabelle beizulegen, aus der ersichtlich ist, mit welchen Lehrveranstaltungen die zur PsychThApprO vergleichbaren Ausbildungsziele erreicht werden (siehe Vorlage in Anlage 1).**

**D) Nichterfüllung:**

Der Student / die Studentin erfüllt nicht die Kriterien für die Aufnahme eines Masterstudienganges Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gem. PsychThG und PsychThApprO (z.B. werden keine Nachqualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Studienganges angeboten oder die Wahlmodule wurden nicht entsprechend PsychThApprO belegt).

**Bitte zusätzlich ausfüllen:**

**Status der Hochschule:**

Die Hochschule ist eine Universität oder den deutschen Universitäten gleichgestellte Hochschule

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name/Funktion d. Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift; Stempel der Bachelor-Hochschule

## Anlage 1

### Übersicht zur Umsetzung der Inhalte der PsychThApprO im Bachelor-Studiengang

#### Psychologie an der Universität .....

Die folgenden Wissens- und Praktikumsanforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) müssen Studierende in Modulen oder in Nachschulungen im Rahmen des Bachelorstudiums (nicht nach Abschluss!) absolviert haben, um den berufsrechtlichen Teil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen (zur vollständigen Auflistung der Inhalte/ Lernziele siehe PsychThApprO, §§ 12-15 sowie Anlage 1). Mit dieser Tabelle soll die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen zwischen Universitäten bei der Bewerbung auf Masterstudiengänge der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, die zur Approbation führen, erleichtert werden. Für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, empfiehlt der Fakultätentag Psychologie und die DGPs nachdrücklich, zusätzlich die im DGPs-Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie genannten ECTS-Mindestkriterien oder die entsprechenden Empfehlungen der DGPs für die Gestaltung von Bachelorstudiengängen für die verschiedenen Studieninhalte zu berücksichtigen; Universitäten können darüber hinaus *weitere* Voraussetzungen zur Zulassung benennen. Hierfür bietet sich die Anlage 2 an.

**Bitte ermöglichen Sie Ihren Studierenden durch das Ausfüllen der Tabelle die Bewerbung an anderen Universitäten!**

Im Folgenden finden Sie in den beiden linken Spalten die Abschnitte der PsychThApprO (mit Verweis auf §§ 12-15 bzw. die Anlage 1) mit den geforderten ECTS, während in den rechts anschließenden Spalten die Modulumfang und Modultitel Ihres Studienganges notiert werden sollen, die den jeweiligen Inhalt abdecken.

Vielen Dank.

Wissens- und Praktikumsbereiche	Geforderte ECTS	Erfüllte ECTS	Zugeordnete(s) Modul(e)	Anforderungen erfüllt?
<b>laut PsychThApprO</b>		<i>Wird von der Herkunftsuniversität ausgefüllt</i>		<i>wird von der aufnehmenden Universität ausgefüllt</i>
<b>Grundlagenbereich</b>				
<b>Grundlagen der Psychologie</b> (Anlage 1, Abschnitt 1)	<b>25</b>			
<b>Grundlagen der Pädagogik / Pädagogische Psychologie</b> (Anlage 1, Abschnitt 2)	<b>4</b>			
<b>Grundlagen der Medizin</b> (Anlage 1, Abschnitt 3)	<b>4</b>			
<b>Grundlagen der Pharmakologie</b> (Anlage 1, Abschnitt 4)	<b>2</b>			
<b>Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie</b>				
<b>Störungslehre</b> (Anlage 1, Abschnitt 5)	<b>8</b>			

<b>Allgemeine Verfahrenslehre</b> (Anlage 1, Abschnitt 7)	<b>8</b>			
<b>Prävention, Rehabilitation</b> (Anlage 1, Abschnitt 8)	<b>2</b>			
<b>Berufsethik und Berufsrecht</b> (Anlage 1, Abschnitt 10)	<b>2</b>			
<b>Methoden und Diagnostik</b>				
<b>wissenschaftliche Methodenlehre (ohne ExPra/EmPra)</b> (Anlage 1, Abschnitt 9)	<b>15</b>			
<b>Psychologische Diagnostik</b> (Anlage 1, Abschnitt 6)	<b>12</b>			
<b>Berufspraktische Einsätze/ Praktika</b>				
<b>Forschungsorientiertes Praktikum-I – Grundlagen der Forschung nach §13</b> (Experimentalpsychologisches Praktikum/ empirisches Praktikum, Arbeit in Kleingruppen mit max. 15 Studierenden)	<b>6</b>			
<b>Orientierungspraktikum nach § 14</b> in Einrichtungen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-/psycholog.) Psychotherapeut/innen arbeiten (4 Wochen/mind. 150 h)	<b>5</b>			
<b>Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach §15</b> in psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, in denen approbierte (Kinder- und Jugend-/psycholog.) Psychotherapeut/innen arbeiten (8 Wochen/mind. 240 h)	<b>8</b>			

Datum

Name/Funktion d. Unterzeichnenden

Unterschrift; Stempel der Bachelor-Hochschule